

# *DJK Germania Hoisten 1924 e. V.*



## **Vereinsatzung**

Stand: 17. März 2006

## DJK Germania Hoisten 1924 e.V. Vereinsatzung

---

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der am 1. Mai 1924 in Hoisten gegründete Verein führt den Namen „DJK Germania Hoisten 1924 e. V.“

Der Verein ist Mitglied des DJK Bundesverbandes. Er untersteht dessen Satzung und Ordnung.

Der Verein führt das DJK Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 41469 Neuss Hoisten
3. Der Verein fördert die DJK Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der Sportjugend anerkennt. Ihren Mitgliedern werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgemäßen Sport für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Ziele und Aufgaben  
Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgemäßen Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben.
  - 5.1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheit an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
  - 5.2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
  - 5.3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchungen und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
  - 5.4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des Schrifttums der DJK und der Fachverbände.
  - 5.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
  - 5.6. Er ist bemüht, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft/Datenschutz**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand kann verdiente Persönlichkeiten oder Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich zumindest um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung und/oder der Vereinshomepage sowie interne Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung und Nutzung durch Übermittlung an Dritte ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen bzw. im Rahmen der Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden- nicht zulässig

## **§ 3**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung bei aktiven sporttreibenden Mitgliedern ist per Einschreiben, im übrigen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vereins.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Beschluss über den Ausschluss wird per Einschreiben zugesandt.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

#### **§ 6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ( § 2.2.) gegen einen Ausschluss ( § 3.1.) sowie gegen eine Maßregelung ( § 6 ) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim

Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand oder  
als Gesamtvorstand.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr statt und zwar im 1. Halbjahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt
  - b) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand ( §10, 1 a ) mittels Aushang im Clubheim und an sonst geeigneten Stellen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass die Tagesordnungspunkte so aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Gesamtvorstand oder mindestens der vierte Teil der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
10. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand  
bestehend aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Kassenwart  
dem Jugendleiter  
dem Pressewart
  - b) als Gesamtvorstand  
bestehend aus  
dem geschäftsführenden Vorstand  
dem geistlichen Beirat  
dem 2. Geschäftsführer

dem 2. Kassierer  
den Abteilungsleitern bzw. Ressortleitern  
dem Sozialwart  
den Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel jeden zweiten Monat zusammen.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
9. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
10. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.
11. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften für Schäden, die bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung entstehen, dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Überwachung entgeltlich beschäftigter Mitarbeiter oder der ehrenamtlich im Verein tätigen Personen ausgeschlossen.

### **§ 11 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

### **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Abteilungsleiter wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das

vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Austritt**

1. Der Austritt ( aus dem Bundesverband ) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ( Auszug aus dem Protokoll ) ist dem Kreis-Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt sein Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Peter zu Hoisten, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt am 01.Mai 2000 in Kraft.

Neuss – Hoisten, 17. März 2006

-----  
Wilfried Bongartz  
(1. Vorsitzender)

-----  
Norbert Wardin  
(2. Vorsitzender)